

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### ■ Schuldrecht

#### **Keine Ansprüche gegen Gebrauchtwagenhändler, der im Auftrag verkauft**

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 24. Mai 2024 die Berufung einer Klägerin gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts Bernau bei Berlin zurückgewiesen, mit der die Klägerin nach dem Kauf eines Gebrauchtwagens Mängelgewährleistungsrechte gegenüber dem Händler geltend gemacht hat und vom Kaufvertrag zurücktreten wollte, Az. 16 S 123/22.

Die Käuferin hatte ein Angebot zum Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs über Internetportale gefunden. In einer Annonce und im Kaufvertrag war der Zusatz „im Auftrag“ bzw. „i. A.“ enthalten. Die Verkaufsgespräche führte der Gebrauchtwagenhändler, der auch die Zahlungen entgegennahm. Die Käuferin behauptet, der Unterboden und der Schweller im Bereich der Aufnahme des Wagenhebers seien komplett weggerostet. Sie erklärte gegenüber dem Gebrauchtwagenhändler sich vom Vertrag lösen zu wollen. Das Amtsgericht konnte keinen Anspruch der Käuferin gegen den Gebrauchtwagenhändler feststellen.

Auch die 16. Kammer des LG folgte der Klägerin nicht. Der Gebrauchtwagenhändler sei nicht Vertragspartner geworden. Er habe das Fahrzeug eindeutig für jemand anderen im Auftrag verkauft. Gewichtige Anhaltspunkte für ein „Strohmanngeschäft“ lägen nicht vor. Für einen Verbraucher zu handeln und die Zahlung entgegenzunehmen reichten allein nicht aus. Die Käuferin habe den Rücktritt, die Anfechtung und den Widerruf auch nicht gegenüber dem tatsächlichen Verkäufer erklärt. Die Erklärung gegenüber dem Gebrauchtwagenhändler, der nur Vertreter für den Kauf gewesen sei, sei nicht wirksam. Daher kämen auch Ansprüche wegen arglistiger Täuschung oder weil der Gebrauchtwagenhändler in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst hätte, nicht in Betracht.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 27. Mai 2024

### ■ Verbraucherrecht

#### **Bienenwachstücher vorerst weiter erhältlich**

Ist unklar, ob Bienenwachstücher eines bestimmten Herstellers gegenwärtig negative Auswirkungen auf darin verpackte Lebensmittel haben, darf das Inverkehrbringen der Produkte nicht dauerhaft untersagt werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 10. Mai 2024 entschieden, Az. VG 14 L 509/23.

Die Antragstellerin produziert und vertreibt schwerpunktmäßig Bienenwachsbeutel und -tücher als Alternative zur Plastikfolie. Die Lebensmittelaufsicht eines Berliner Bezirksamts nahm zwischen Oktober 2021 und März 2023 19 Produktproben bei der Antragstellerin und verschiedenen Händlern im Bundesgebiet und testete, ob der Geruch oder

Geschmack von Lebensmitteln wie Toastbrot, Gurke und Käse durch die Benutzung dieser Verpackungen beeinträchtigt wurde. Bei 13 Proben stellten die Prüfer, insbesondere beim Toastbrot, eine deutliche bis starke negative Geruchs- und Geschmacksabweichung fest. Die Behörde untersagte der Antragstellerin daraufhin im August 2023, die Bienenwachsprodukte in den Verkehr zu bringen, und ordnete zum Schutz der Verbraucher die sofortige Vollziehung an.

Die 14. Kammer hat dem dagegen gerichteten Eilantrag stattgegeben. Zwar unterliege die durchgeführte, rein sensorische Prüfung durch geschultes Prüfpersonal keinen Bedenken; auch seien Naturprodukte wie die der Antragstellerin nicht nach einem großzügigeren Maßstab zu beurteilen als Kunststoffverpackungen. Es sei aber offen, ob das Verbot des Inverkehrbringens im konkreten Fall weiterhin rechtmäßig sei. Denn als Grund für die Geruchs- und Geschmacksabweichungen werde von den Prüfern die Art und Weise der Verwendung von Kolophonium (Baumharz) als Zusatzstoff vermutet. Die Antragstellerin habe jedoch versichert, schon Mitte 2022 den Anteil des Kolophoniums in ihren Produkten reduziert und auch den Hersteller gewechselt zu haben. Produkte mit dem „neuen“ Kolophonium seien von der Behörde noch nicht getestet worden.

Bei der dann vorzunehmenden Folgenabwägung überwögen die Interessen der Antragstellerin daran, ihre Produkte zunächst weiter verkaufen zu dürfen. Die von der Behörde angeführten Aspekte des Verbraucherschutzes seien nicht besonders gewichtig. Von den Produkten gingen unstrittig keine Gesundheitsgefahren aus. Die zufriedenen Kunden bedürften keines unverzüglichen Schutzes. Bei Erstkäufern sei anzunehmen, dass sie nicht sogleich größere Mengen an Verpackungen kaufen, sondern diese zunächst ausprobieren und auf dabei als störend empfundene Beeinträchtigungen entsprechend reagieren. Der ihnen in einem solchen Fall entstehende Schaden in Form des Kaufpreises der Produkte oder der Ungenießbarkeit verpackter Lebensmittel sei überschaubar. Demgegenüber gefährde das verhängte Verbot des Inverkehrbringens die wirtschaftliche Existenz der Antragstellerin.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 15/2024 vom 28. Mai 2024

### ■ Strafrecht

#### **Kein Beweisverwertungsverbot durch Cannabis-Freigabe**

Das Landgericht Leipzig hat mit Urteil vom 12. April 2024 entschieden, dass nach dem alten Recht eingeholte Beweise zum Handeltreiben mit Cannabis auch nach der teilweisen Freigabe dieser Droge zum 1. April 2024 und der damit verbundenen Einschränkung der Ermittlungsmöglichkeiten verwertbar bleiben, auch wenn sie nach dem neuen Recht nicht mehr erhoben werden könnten, Az. 6 KLS 107 Js 66624120. Die 6. Strafkammer hat den Angeklagten nach dem Konsumcannabisgesetz verurteilt. Damit stellt sie sich gegen eine Strafkammer des Landgerichts Mannheim, die ebenfalls am 12. April 2024 den dortigen Angeklagten in einem vergleichbaren Fall freigesprochen hat. Beide Fälle betrafen den Handel mit mehreren Kilogramm Marihuana. Für den Tatnachweis kam es jeweils auf Erkenntnisse aus der Auswertung verschlüsselter Handy-Kommunikation (EncroChat) an. Während eine Strafkammer des Landgerichts Mannheim die

Erkenntnisse nicht mehr für verwertbar hielt, weil seit der teilweisen Freigabe von Cannabis am 1. April 2024 die maßgebliche Ermittlungsmaßnahme nicht mehr zulässig ist, hält die 6. Strafkammer des Landgerichts Leipzig dieses Beweismittel weiterhin für verwertbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dürften Beweismittel auch verwertet werden, wenn der nötige Tatverdacht zur Zeit der Ermittlungsmaßnahme vorgelegen habe, durch die Ermittlungsmaßnahme aber soweit entkräftet worden sei, dass nur noch ein Delikt nachweisbar sei, für das die betreffende Ermittlungsmaßnahme nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Der vorliegende Fall sei nicht anders zu bewerten, denn es mache keinen Unterschied, ob die Ermittlungsmaßnahme aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr vorgenommen werden könne.

Die 6. Kammer nimmt ein Beweisverwertungsverbot bei Eingriffen ohne Rechtsgrundlage an, die eine so massive Beeinträchtigung enthalten, dass dadurch rechtsstaatliche Grundsätze nachhaltig geschädigt werden und folglich jede andere Lösung als ein Beweisverwertungsverbot unerträglich wäre. Zumindest bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, ist ein Beweisverwertungsverbot geboten. Darüber hinaus ist ein absolutes Beweisverwertungsverbot für solche Fälle anerkannt, in denen der absolute Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist. Nach diesem Maßstab besteht hier - auch hinsichtlich des Handeltreibens mit Cannabis - kein Beweisverwertungsverbot. Das Beweismittel wurde nicht auf rechtsstaatlich zweifelhafte Weise gewonnen. Ihm lag eine Europäische Ermittlungsanordnung zugrunde, die zum Zeitpunkt ihres Erlasses nach deutschem Recht rechtmäßig und auch nach europäischem Recht nicht zu beanstanden war. Allein der Umstand, dass eine vergleichbare Anordnung heute möglicherweise nicht mehr ergehen könnte, setzt die seinerzeitige Ermittlungsanordnung nicht nachträglich dem Vorwurf eines schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößes, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, aus. Insoweit besteht auch kein Widerspruch zu der Verwertungsschranke nach § 100 e Abs. 6 Nr. 1 SIPO, der auf die EncroChat-Fälle nicht unmittelbar anwendbar ist. § 100 e Abs. 1 Nr. 6 SIPO betrifft die Verwendung der Daten in anderen Strafverfahren, als dem, für das sie erhoben worden sind. Ein solcher Fall der Umwidmung oder Umnutzung von Daten liegt hier nicht vor. Die Daten sollen weiterhin ausschließlich für die Verfolgung derselben prozessualen Tat im Sinne von § 264 Abs. 1 SIPO verwendet werden, für die sie mittels der Europäischen Ermittlungsanordnung bei den französischen Behörden abgerufen wurden, nämlich, eine unbekannte Anzahl von nach Zeit und Ort unbekanntem, über EncroChat-Handy verabredeten Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Es hat sich lediglich deren rechtliche Bewertung geändert, so dass sie nicht mehr rechtmäßig neu erhoben werden könnten. Dieser Fall wird von § 100 e Abs. 6 Nr. 1 SIPO nicht geregelt. In rein inländischen Sachverhalten unterliegen aber Erkenntnisse aus Maßnahmen nach §§ 100 a bis 100 c SIPO keinem Verwertungsverbot, wenn sich erst im Verlauf der

weiteren Ermittlungen der Verdacht einer Katalogtat nicht bestätigt, der Verdacht mithin entfällt. Diesem Fall, dass im weiteren Verfahren aus tatsächlichen Gründen der Verdacht der Katalogtat entfällt, ist der Fall gleichzusetzen, dass der Verdacht der Katalogtat aus Rechtsgründen entfällt. Daher bleiben die durch vor dem 1. April 2024 im Inland nach §§ 100 a bis 100 c SIPO wegen des Verdachts von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, die ausschließlich Cannabis betrafen, angeordnete Ermittlungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse auch nach dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes verwertbar. Nichts anderes kann für entsprechende Rechtshilfesachverhalte - wie die Verwertung von EncroChat-Daten zu Vorgängen des Handeltreibens mit Cannabis - gelten.

Gegen beide Entscheidungen wurde Revision beim BGH eingelegt. Die übrigen Strafkammern des Landgerichts Leipzig haben sich zu der Frage noch nicht positioniert.

Quelle: Pressemitteilung des LG Leipzig vom 17. Mai 2024

## ■ Kommunalrecht

### Bürgermeister darf Dienstgeschäfte weiterführen

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 4. Juni 2024 in einem Eilverfahren dem Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Hoppegarten gegen das von der Gemeindevertretung Hoppegarten ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte stattgegeben, Az. VG 2 L 245/24.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 29. April 2024 wurde der Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten von der Führung seiner Dienstgeschäfte gemäß § 39 Beamtenstatusgesetz für die Dauer von drei Monaten unter Anordnung der sofortigen Vollziehung entbunden. Hintergrund des Beschlusses der Gemeindevertretung waren die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Landkreis Märkisch-Oderland gegen den Bürgermeister, wegen Versäumnissen bei der Vergabe des Winterdienstes 2021/2022 sowie Erkenntnisse aus dem Entwurf eines Rechnungsprüfungsberichtes des Landkreises Märkisch-Oderland für die Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2023. Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung wurde der Landrat auch aufgefordert, ein weiteres Disziplinarverfahren einzuleiten. Der Landrat erweiterte daraufhin das Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister, soweit ihm in dem Rechnungsprüfungsbericht das Eingehen sowie die Änderungen von Beschäftigungsverhältnissen ohne entsprechende Stellen vorgeworfen wurden.

Die 2. Kammer des VG führte aus, dass das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte offensichtlich rechtswidrig sei. Die Voraussetzungen des § 39 Beamtenstatusgesetz, wonach einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden könne, lägen weder im Einzelnen noch in der Gesamtbetrachtung vor. Die durch die Gemeindevertretung vorgebrachten Gründe seien nicht so gravierend, dass die weitere Führung der Dienstgeschäfte nicht zumutbar sei. Der Hinweis auf die Disziplinarverfahren genüge nicht. Es sei jedenfalls nicht ersichtlich, dass der Bürgermeister als Folge der Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt werden könne. Die Vergabe des

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 332

Fortsetzung von Seite IV

Winterdienstes und die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung rechtfertigten keine Entfernung aus dem Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst sei die „ultima ratio“, wenn alle anderen Mittel nicht ausreichen würden, um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu schützen. Auch mangelndes Vertrauen der Gemeindevertretung in den hauptamtlichen Bürgermeister begründe keine zwingenden dienstlichen Gründe für das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte. Der hauptamtliche Bürgermeister, dessen Aufgabenerledigung von der Gemeindevertretung bemängelt werde, könne im Regelfall nur durch Abwahl durch das Votum der Bürger an der weiteren Ausübung des Amtes gehindert werden. Es sei problematisch, wenn die Gemeindevertretung den von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde direkt gewählten Bürgermeister durch ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte an der Amtsausübung hindere.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 11/2024 vom 4. Juni 2024

### **Antrag auf Absage der gesamten Wahl zur Stadtvertretung abgelehnt**

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat mit Beschluss vom 4. Juni 2024 in einem Eilverfahren den Antrag einer Partei auf Absage der gesamten Wahl zur Stadtvertretung in Neubrandenburg wegen eines Fehlers in nur einem Wahlbezirk als unzulässig abgelehnt, Az. 2 B 984/24 HGW.

Die zur Wahl der Stadtvertretung Neubrandenburg zugelassene Basisdemokratische Partei Deutschland („die Basis“) begehrte eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts dahingehend, dass das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern) unter Aufhebung seiner Anordnung vom 27. Mai 2024 zur Absage der Wahl zur Stadtvertretung Neubrandenburg (nur) für den Wahlbereich 1 durch das Gericht verpflichtet werde, eine Anordnung zur Absage der Wahl zur Stadtvertretung Neubrandenburg am 9. Juni 2024 für die gesamten Wahlbereiche 1, 2 und 3 im Wahlgebiet Neubrandenburg zu erlassen.

Im Wahlbereich I waren fehlerhafte Stimmzettel erstellt und bereits an Briefwähler versendet worden. Anstelle eines dort zu nennenden Kandidaten der Antragstellerin ist auf den Stimmzetteln ein Kandidat einer anderen Liste genannt, der damit doppelt auf dem Stimmzettel vertreten ist. In den Wahlbereichen II und III trat dieser Fehler nicht auf. Mit seiner Anordnung vom 27. Mai 2024 hat das Innenministerium die Wahl der Stadtvertretung Neubrandenburg am 9. Juni 2024 nur im Wahlbereich I abgesagt.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die Wahl in allen drei Wahlbezirken der Stadt Neubrandenburg hätte abgesagt werden müssen. Die Durchführung der Wahl zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Wahlbezirken verletzte Wahlgrundsätze. Dadurch werde die gesamte Wahl zur Stadtvertretung in Neubrandenburg fehlerhaft.

Die 2. Kammer des VG ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Sie hat in ihrer Begründung ausgeführt, dass das Landes- und Kommunalwahlgesetz für eine Überprüfbarkeit der Kommunalwahl auf die erst nach der Wahl bestehende Möglichkeit des Wahlanfechtungsverfahrens verweise. Sinn und Zweck dieser Regelung, die sich sinngemäß auch in

anderen Wahlgesetzen finden lasse, sei die Sicherung des reibungslosen Ablaufs der Wahl und damit der Funktionsfähigkeit des Wahlverfahrens. Die gesetzliche Regelung, nach der Rechtsschutz im Wahlverfahren grundsätzlich erst nach der Durchführung der Wahl zu erlangen ist, schließe eine in ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren vorgelagerte gerichtliche Prüfung aus.

Quelle: Pressemitteilung des VG Greifswald Nr. 2/2024 vom 5. Juni 2024

### **■ Öffentliches Dienstrecht**

#### **Lehramtsreferendarin wegen Tätigkeit für „COMPACT“ abgelehnt**

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 6. Juni 2024 den Eilantrag einer Lehramtsreferendarin abgelehnt, deren Ernennung zur Beamtin auf Widerruf wegen einer verschwiegenen Moderatorentätigkeit für ein vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuftes Medienunternehmen („COMPACT“) zurückgenommen wurde, Az. VG 2 L 78/24.

Die 2. Kammer des VG sieht es als erwiesen an, dass die Antragstellerin nicht die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Gewähr der Verfassungstreue bietet.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 12/2024 vom 10. Juni 2024

### **■ Baurecht**

#### **Keine baurechtliche Nutzungsuntersagung**

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat mit Beschluss vom 7. Juni 2024 einen Eilantrag gegen die teilweise Nutzungsuntersagung für ein Produktions- und Bürogebäude in Züsow im Landkreis Nordwestmecklenburg abgelehnt, Az. 2 B 1124/24 SN.

Die Antragstellerin hatte sich gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Nutzungsuntersagung durch die Bauaufsicht des Landkreises gewandt. Hintergrund hierfür waren die Errichtung des Obergeschosses teilweise entgegen den Bestimmungen der Baugenehmigung und fehlende Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz.

Die 2. Kammer des VG hat in ihrem Beschluss entschieden, dass die Nutzungsuntersagung voraussichtlich rechtmäßig ist und der Antragsgegner die sofortige Vollziehung anordnen durfte. Eine Nutzungsuntersagung könne auf die formelle Illegalität eines Bauvorhabens, d. h. dessen (teilweise) Errichtung ohne Baugenehmigung sowie darauf gestützt werden, dass auch keine offensichtliche Genehmigungsfähigkeit gegeben ist. Von einer offensichtlichen Genehmigungsfähigkeit könne wegen der nach wie vor fehlenden Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz nicht ausgegangen werden. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Erfolgsaussichten in einem etwaigen Hauptsacheverfahren offen wären, ginge die Interessensabwägung hier zu Lasten der Antragstellerin aus. Denn die Einhaltung der Vorschriften zur Standsicherheit und zum Brandschutz diene dem Schutz besonders bedeutsamer Rechtsgüter.

Ferner wies das Gericht darauf hin, dass es dem Antragsgegner offenstehe, von einer Vollziehung der Nutzungsuntersagung abzusehen und die angekündigte Vorlage weiterer Nachweise abzuwarten. Der Antragsgegner habe zwar angekündigt, die sofortige Vollziehung der Nutzungsuntersagung

aufzuheben, wenn die Nachweise erbracht und positiv geprüft worden seien. Er habe hingegen nicht bis dahin auf die Vollziehung verzichtet.

Quelle: Pressemitteilung des VG Schwerin Nr. 4/2024 vom 7. Juni 2024

## ■ Umweltrecht

### Eilanträge gegen LNG-Terminal im Hafen Mukran erfolglos

Die Eilanträge der Gemeinde Ostseebad Binz, des Deutschen Jugendherbergswerks als Betreiber der Jugendherberge Prora und von zwei privaten Grundstückseigentümern aus Sassnitz gegen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals im Hafen Mukran sind erfolglos. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschlüssen vom 7. Juni 2024 entschieden, Az. BVerwG 7 VR 4.24, BVerwG 7 VR 5.24, BVerwG 7 VR 6.24 und BVerwG 7 VR 7.24.

Mit Bescheid vom 9. April 2024 hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern die Errichtung und den bis zum 31. Dezember 2043 befristeten Betrieb eines LNG-Terminals bestehend aus zwei schwimmenden Anlagen zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (FSRU-Anlage) im Hafen Mukran, Gemeinde Sassnitz, genehmigt. Hiergegen haben die Antragsteller Widerspruch eingelegt und beim Bundesverwaltungsgericht jeweils die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs beantragt. Sie machen schwerwiegende Sicherheitsrisiken geltend.

Die Anträge sind unzulässig. Die Zulässigkeit eines solchen Antrags setzt voraus, dass der Antragsteller die Möglichkeit aufzeigt, durch das genehmigte Vorhaben betroffen und in einer Rechtsstellung verletzt zu sein. Diesen Anforderungen genügen die Begründungen der Eilanträge nicht. Die geltend gemachten Sicherheitsrisiken sind nicht erkennbar. In Betracht kommende Schutzobjekte wie die Wohnhäuser der Antragsteller, die Jugendherberge Prora oder beplante Gebiete im Ostseebad Binz liegen weit außerhalb des fehlerfrei ermittelten angemessenen Sicherheitsabstands vom Betriebsbereich des LNG-Terminals. Weitreichende Auswirkungen von etwaigen Störfällen im Hafengebiet werden ebenfalls nicht deutlich gemacht. Die Entfernung vom LNG-Terminal zu den Privatgrundstücken beträgt über 1 km bzw. über 1,5 km, zu beplanten Gebieten des Ostseebads Binz über 1,5 km und zur Jugendherberge über 3 km.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 29/2024 vom 7. Juni 2024

## ■ Freizügigkeitsrecht

### Eilantrag gegen Verlust des Freizügigkeitsrechts erfolgreich

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat mit Beschluss vom 14. Mai 2024 dem Eilantrag des österreichischen Staatsbürgers M. Sellner gegen die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland durch den Bescheid des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. März 2024 stattgegeben, Az. VG 3 L 379/24.

Für die 3. Kammer des VG ist für die Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz maßgeblich, dass der vom Antragsteller gegen die Verlustfeststellung erhobene Widerspruch voraussichtlich Erfolg haben wird. Die behördliche Verfügung erweist sich nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig. Denn die in dem Bescheid

angegebene Begründung erfüllt bereits nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen des unionsrechtlich auszulegenden § 6 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU). Die hiernach erforderliche tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung bzw. Sicherheit ist von dem Antragsgegner nicht hinreichend belegt worden. Zudem konnte die Kammer anhand der vorlegten Begründung des Bescheides auch nicht erkennen, dass eine mildere Einreiseverweigerung gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU sich nicht als ausreichend darstellte. Daher war durch das Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid insgesamt wiederherzustellen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Potsdam Nr. 3/2024 vom 31. Mai 2024

## ■ Völkerrecht

### Kein vorbeugend vorläufiger Rechtsschutz gegen Waffenlieferungen an Israel

Mehrere palästinensische Antragsteller aus dem Gaza-Streifen sind in Eilverfahren vom 10. Juni 2024 vor dem Verwaltungsgericht Berlin gescheitert, der Bundesregierung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes Waffenlieferungen an Israel zu untersagen, Az. VG 4 L 44/24, VG 4 L 119/24 und VG 4 L 148/24.

Die Antragsteller hatten geltend gemacht, es bestehe derzeit die konkrete Gefahr, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Genehmigung von Waffenlieferungen an Israel gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoße. Dies sei nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) verboten. Wegen des hohen Wertes von Leib und Leben sei es ihnen nicht zumutbar, Genehmigungen zur Ausfuhr von Kriegswaffen abzuwarten, die allenfalls nachträglich von ihnen angefochten werden könnten.

Die 4. Kammer des VG hat die Anträge zurückgewiesen. Die Anträge seien auf vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutz gerichtet, was unzulässig sei, wenn bzw. solange sich nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit absehen lasse, welche Entscheidungen der Bundesregierung künftig überhaupt bevorstünden und unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen sie ergingen. Dies gelte selbst dann, wenn eine Verletzung höchster Rechtsgüter wie Leib und Leben geltend gemacht werde. Es lasse sich nicht prognostizieren, dass die Bundesregierung Genehmigungen von Waffenlieferungen unter Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erteilen werde. Die Sichtweise der Antragsteller verkenne den mit Handlungsalternativen verbundenen Entscheidungsspielraum der Bundesregierung. Sie hätten insoweit nicht glaubhaft gemacht, dass überhaupt Entscheidungen über Waffenexporte konkret anstünden und die Bundesregierung bei künftigen Waffenexporten nach Israel den einzuhaltenden rechtlichen Rahmen verkennen werde. Neben einer unbeschränkten Genehmigungserteilung hätte die Antragsgegnerin u.a. die Möglichkeit, die Genehmigung zu versagen oder sie mit Nebenbestimmungen zu versehen oder Zusagen und Verwendungsbeschränkungen des Empfängerlandes einzuholen. Weitere Fragen der Zulässigkeit und der inhaltlichen Begründetheit

der Eilanträge hatte das Gericht daher nicht mehr zu entscheiden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 16/2024 vom 11. Juni 2024

## ■ Arbeitsrecht

### **Kündigung eines Auszubildenden nach YouTube-Video wirksam**

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 22. Mai 2024 die Probezeitkündigung eines Auszubildenden bei dem Springer-Konzern für wirksam erachtet, der ein Video mit dem Titel „Wie entsteht eine Lüge“ über die Berichterstattung seines Arbeitgebers zum Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 bei YouTube eingestellt hat, Az. Aktenzeichen 37 Ca 12701/23.

Der Auszubildende hatte im September 2023 eine Ausbildung zum Mediengestalter im Springer-Konzern begonnen. Nach dem Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 bekannte sich der Springer-Konzern eindeutig dazu, zu Israel zu stehen. Der Auszubildende stellte auf der Plattform „Teams“ als Profilbild den Text „I don't stand with Israel“ ein. Auf YouTube veröffentlichte er unter Verwendung von Bildmaterial seiner Arbeitgeberin ein Video mit dem Titel „Wie entsteht eine Lüge“ zur Berichterstattung der Arbeitgeberin über den Angriff der Hamas auf Israel.

Springer bewertete dies als Angriff auf seine Unternehmenswerte und sprach innerhalb der vereinbarten Probezeit zwei fristlose Kündigungen des Ausbildungsverhältnisses gegenüber dem Auszubildenden aus. Der Auszubildende beruft sich auf seine Meinungsfreiheit und ist der Auffassung, dass die Kündigungen gegen das Maßregelungsverbot des § 612 a BGB verstießen.

Die 37. Kammer des AG hat die erste Kündigung aufgrund einer fehlerhaften Betriebsratsanhörung für unwirksam erachtet, die zweite Kündigung jedoch für wirksam. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass das Ausbildungsverhältnis während der Probezeit jederzeit und ohne Verpflichtung zur Angabe eines Grundes gekündigt werden könne. Die Kündigung stelle auch keine Maßregelung dar, sondern eine berechnete Wahrnehmung der unternehmerischen Interessen. Die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit rechtfertige das bei YouTube eingestellte Video nicht.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 5/2024 vom 22. Mai

### **Kündigung wegen antisemitischer Äußerungen wirksam**

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 4. April 2024 entschieden, dass die fristlose Kündigung eines in der arabischen Redaktion der Deutschen Welle beschäftigten gehobenen Redakteurs wirksam ist und damit das anderslautende Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben, Az. 5 Sa 894/23.

Der seit 2005 zunächst als freier Mitarbeiter beschäftigte Redakteur hatte im Zeitraum von 2014 bis 2019 auf seinen privaten Facebook- und Twitterkonten Äußerungen zu Israel und Palästina veröffentlicht, die nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts antisemitischen Charakter hatten und das Existenzrecht Israels in Abrede stellten. Im Jahr 2021 schloss er ein befristetes Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Welle ab. Nachdem die Deutsche Welle aufgrund von Presseberichten über angeblich antisemitische Äußerungen anderer Beschäftigter der arabischen Redaktion eine externe Unter-

suchung veranlasst hatte, löschte er 2022 einige dieser Veröffentlichungen.

Die 5. Kammer des LAG ist davon ausgegangen, dass der Redakteur als sogenannter Tendenzträger verpflichtet war, sowohl bei seiner Arbeitsleistung als auch im außerbetrieblichen Bereich nicht gegen die Tendenz, das heißt die grundsätzlichen Zielsetzungen, der Deutschen Welle zu verstoßen. Dazu gehörten die Grundsätze, das Existenzrecht Israels nicht in Frage zu stellen und sich gegen Antisemitismus sowie jegliche Versuche, diesen zu verbreiten, einzusetzen. Da derartige Äußerungen eines Redakteurs auch im privaten Bereich geeignet seien, den Ruf der Deutschen Welle als Stimme der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu schädigen, liege eine schwerwiegende Verletzung vertraglicher Nebenpflichten vor, die zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung berechtigten. Auch wenn der Redakteur nach Begründung des Arbeitsverhältnisses keine zu beanstandenden Äußerungen mehr veröffentlicht habe, hätten sich die zuvor getätigten und auch nach Begründung des Arbeitsverhältnisses noch öffentlich abrufbaren Äußerungen weiter ausgewirkt. Da der Redakteur aufgrund der Rundfunkfreiheit der Deutschen Welle gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz gehalten sei, die Tendenz der Deutschen Welle zu wahren, könne er sich für antisemitische und das Existenzrecht Israels leugnende Äußerungen auch nicht mit Erfolg auf seine Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz) berufen.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 11/24 vom 12. Juni 2024

## ■ Sozialrecht

### **Witwer-Rente trotz Nothochzeit im Krankenhaus**

Das Sozialgericht Berlin hat mit Urteil vom 18. März 2024 einem Witwer, dessen an Krebs erkrankte Frau drei Monate nach der Hochzeit starb, Anspruch auf die Witwer-Rente zugesprochen, Az. S 4 R 618/21.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger von der beklagten Deutschen Rentenversicherung Bund die Gewährung einer Hinterbliebenenrente aus der Versicherung seiner Ehefrau. Bei der Versicherten war erstmals 2014 Brustkrebs diagnostiziert und behandelt worden. Im September 2019 reservierten der Kläger und die seit 7 Jahren mit ihm zusammenlebende Versicherte Veranstaltungsräume, um im Juli des Folgejahres mit einer großen Feier zugleich ihre beiden 50. Geburtstage zu feiern und zu heiraten. Im November 2019 meldeten sie den Termin der Eheschließung auch beim Standesamt an. Im Dezember 2019 wurde bei einer ärztlichen Untersuchung der Versicherten dann ein Wiederauftreten der Erkrankung festgestellt, im März 2020 empfahl man eine Chemotherapie, Anfang April 2020 kam die Versicherte schließlich zur Behandlung ins Krankenhaus. Noch im selben Monat wurde die Ehe im Krankenhaus geschlossen. Rund drei Monate später, im Juli 2020 starb die Versicherte schließlich.

Der Beklagte lehnte den im November 2020 gestellten Antrag auf Witwerrente ab. Bei einer Ehe, die weniger als ein Jahr gedauert habe, gehe das Gesetz davon aus, dass der überwiegende Zweck der Eheschließung die Versorgung durch eine Hinterbliebenenrente gewesen sei. Bereits im

Zeitpunkt der Heirat sei absehbar gewesen, dass die vorhandene Krankheit bald zum Tod führen würde. Hiergegen erhob der Witwer 2021 Klage.

Die 4. Kammer des SG hat der Klage stattgegeben und die Beklagte zur Rentenzahlung verurteilt. Zwar hätten Witwen oder Witwer nach der gesetzlichen Vermutung des § 46 SGB VI keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwenrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. Etwas anderes gelte jedoch, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt sei, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Nach Würdigung aller Umstände sei die Kammer hier davon überzeugt, dass die Versorgung des Klägers nicht der überwiegende Zweck der Heirat gewesen sei. Der konkrete Entschluss zur Eheschließung sei bereits deutlich vor der endgültigen Krebs-Diagnose im März 2020 gefallen, wie die entsprechenden Hochzeitsvorbereitungen (Raummiete, Termin beim Standesamt) zeigten. Wäre dieser Entschluss bereits von der Sorge um einen tödlichen Verlauf der Versicherten getragen gewesen, hätte ein kurzfristiger Termin für die Trauung nahegelegen, statt diese erst ein dreiviertel Jahr später anzusetzen. Glaubhaft habe der Kläger zudem geschildert, dass Hauptgrund für die vorgezogene Trauung die Einschränkungen der Corona-Pandemie gewesen seien. Die Partner hätten durch ihre Heirat das strikte Besuchsverbot im Krankenhaus überwinden wollen.

Die Beklagte hat bereits Berufung zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des SG Berlin vom 23. Mai 2024

---

## VERANSTALTUNGEN

### ■ „Kunst und Justiz“ am Fachgerichtszentrum Dresden

Im Rahmen des Projektes „Kunst und Justiz“ präsentiert das Fachgerichtszentrum in der Hans-Oster-Straße 4 in Dresden die Ausstellung „Farbklänge – Klangfarben“ der Künstlerin Eveline Jahn. Jahn absolvierte ein Studium für Musiktheater und Gesang in Weimar und war u. a. Sopranistin im Opernchor der Semperoper. Ihre Bilder sind mit erwärmten Bienenwachsfarben in der Technik der Encaustic-Malerei gearbeitet. Die Ausstellung ist bis zum 27. September 2024 von Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Justizministeriums vom 7. Juni 2024

---

## PERSONALIA

### ■ Reinhard Engshuber ist neuer Präsident des LAG Sachsen-Anhalt

Reinhard Engshuber wurde 1961 in Landsberg (Bayern) geboren. Das Jurastudium und das Referendariat absolvierte er im Freistaat. Im November 1992 wurde er zum Richter auf Probe im Geschäftsbereich des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt ernannt. 1995 wurde er zum Richter am Arbeitsgericht Dessau ernannt. Danach war er u. a. im Justizministerium Magdeburg sowie den Arbeitsgerichten Naumburg, Dessau-Roßlau und Halle tätig. 2015 wurde er Vorsit-

zender Richter am Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt. Ab Dezember 2021 arbeitete Reinhard Engshuber als Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt Nr. 11/2024 vom 29. Mai 2024

### ■ Detlef Krasemann leitet als Direktor das SG Schwerin

Detlef Krasemann ist 1975 in Rostock geboren. 2003 wurde er in Mecklenburg-Vorpommern zum Richter auf Probe ernannt. 2008 legte er seine Promotion ab und wurde zum Richter am Sozialgericht Neubrandenburg ernannt. 2010 folgte eine Versetzung an das Sozialgericht Rostock. 2012 schlossen sich Abordnungen an das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern sowie später an das für Justizministerium an. 2021 wurde Detlef Krasemann zum Richter am Sozialgericht als der ständige Vertreter eines Direktors bei dem Sozialgericht Schwerin ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern Nr. 54/2024 vom 29. Mai 2024

### ■ Jörg Schiller zum Direktor des Amtsgerichts Waren (Müritz) befördert

Jörg Schiller wurde 1970 in Rostock geboren. Nach seiner Ernennung zum Richter auf Probe im Jahr 1998 wurde er 2004 zum Richter auf Lebenszeit ernannt und wechselte ans Landgericht Rostock. Nach Abordnungen an das Oberlandesgericht Rostock sowie an das Justizministerium wurde Schiller 2013 zum ständigen Vertreter des Direktors bei dem Sozialgericht Stralsund ernannt, 2017 folgte eine Abordnung an das Sozialgericht Schwerin. 2019 wurde er zum ständigen Vertreter des Direktors des Amtsgerichts Wismar ernannt und 2020 als Vorsitzender Richter an das Landgericht Rostock versetzt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern Nr. 62/2024 vom 7. Juni 2024

### ■ Wolfgang Schwürzer zum Leitenden Oberstaatsanwalt bei Staatsanwaltschaft Dresden ernannt

Wolfgang Schwürzer wurde im Jahr 1961 in Mindelsteden geboren. Seine richterliche Laufbahn begann er 1991 als Richter auf Probe bei der Staatsanwaltschaft Dresden mit gleichzeitigen Abordnungen an die Staatsanwaltschaften München II und Leipzig sowie an den Sächsischen Landtag. 1993 folgte eine Zuweisung an das Amtsgericht Dresden, 1994 wurde Wolfgang Schwürzer zum Richter am Amtsgericht beim Amtsgericht Dresden ernannt. Es folgte eine Abordnung als Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, 1998 wurde er zum Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft in Dresden und 2000 zum Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden ernannt. 2003 folgte die Ernennung zum Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz und 2007 seine Ernennung zum Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter bei der Staatsanwaltschaft Dresden. Seit 2009 arbeitete Schwürzer als Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden und führte diese Behörde zeitweise kommissarisch.

Quelle: Sächsisches Staatsministerium der Justiz vom 15. Mai 2024